

Verjährung von Gutscheinen

Als Geschenk sind sie unglaublich beliebt und fast jeder hat sie in einer Schublade aufbewahrt, wo sie auf die Einlösung oder das Vergessen warten: die Gutscheine. Gutscheine sind zwar im Voraus bezahlt worden, darauf aufgedruckt oder gar in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vermerkt, wird die Einlösungsfrist jedoch oft stark begrenzt auf zwei Jahre und manchmal gar auf ein Jahr ab Ausstellung. Es ist unter Juristen umstritten, ob diese Beschränkung der Gültigkeitsdauer überhaupt zulässig ist oder ob die allgemeinen Verjährungsregeln von 5, respektive 10 Jahren gelten. Umstritten war zudem, ob ein verkürztes Verfallsdatum erlaubt ist und ob diese auf dem Gutschein oder gar in AGB festgesetzt werden dürfen.

Als unbestritten galt bisher, dass

- die Verjährungsfrist bei Ausstellung zu laufen beginnt und nicht bei der Schenkung;
- für Gutscheine ohne Verfallsdatum die ordentlichen Verjährungsfristen gelten;
- der Gutschein verfällt, wenn es den Aussteller nicht mehr gibt.

Neues Urteil vom 28. Mai 2020

Nun hat ein erstinstanzliches Solothurner Gericht - soweit ersichtlich erstmals - festgelegt, dass die Verkürzung der Verjährungsfristen nicht erlaubt ist und zwar weder im Vertrag noch in den AGB. Eine solche vertragliche Bestimmung würde "gegen das in Art. 129 OR statuierte Abänderungsverbot verstossen und wäre ohnehin nichtig."

Rückerstattung des Preises

Das Gericht ging aber noch weiter: Weil es beim betreffenden Gutschein um einen Auftrag (Ballonfahrt) ging, war der Beschenkte berechtigt, diesen im Prinzip jederzeit zurückzugeben und den Preis zurückzuverlangen (Art. 404 OR). Auch da ist eine abweichende Bestimmung unzulässig. Aber Vorsicht, beim Kauf gilt diese Bestimmung nicht!

Fazit

Nach dem Gesagten gilt gemäss diesem erstinstanzlichen Urteil Folgendes:

- Gutscheine dürfen auf keinen Fall mit einer Verfallsdauer versehen werden, die kürzer als die gesetzlichen Verjährungsfristen sind.
- Die Verjährungsfristen sind ordentlicherweise 10 Jahre, bei Kleinverkauf des Detaillisten 5 Jahre.
- Liegt dem Gutschein ein Auftrag zugrunde, ist die Frist oft 5 Jahre, dafür kann der Gutschein zurückgetauscht werden (nicht aber zur Unzeit).